



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	186	
CDU/FW-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach		Verantwortlich:	Dez. 6	
vom: 07.05.2017 eingegangen: 09.05.2017				
Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Esslinger Straße“				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Wettersbach	30.05.2017	4	X	

Kurzfassung

Die Bebauung der östlichen Esslinger Straße soll zeitnah ermöglicht werden. Momentan werden Alternativen zum herkömmlichen Bebauungsplanverfahren geprüft, um das Verfahren weiter zu beschleunigen – die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und das beschleunigte Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB-neu. Das ausgewählte Verfahren wird vom Stadtplanungsamt durchgeführt. Die Beauftragung eines externen Planungsbüros bringt keine zeitlichen Vorteile. Da die finanziellen Auswirkungen noch nicht bekannt sind, ist die Umsetzung deshalb auch von dem zur Verfügung stehenden Budget abhängig.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)			nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
noch nicht bekannt					
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.610.51.10.05			Kontenart: 42900000		
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein	X	ja	durchgeführt am 30.05. 2017
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Antrag der CDU/FW-Fraktion: Die sofortige Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet „Esslinger Straße“ durch das Stadtplanungsamt.

Die Bebauung der östlichen Esslinger Straße soll zeitnah ermöglicht werden. Momentan werden Alternativen zum herkömmlichen Bebauungsplanverfahren geprüft, um das Verfahren zu beschleunigen. Zwei Möglichkeiten kommen hierfür in Betracht:

1. Ergänzungs- bzw. Abrundungssatzung, vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB besitzen die Gemeinden die Möglichkeit, einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und somit Baurecht nach §34 BauGB zu schaffen.

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung dient dazu, die räumliche Abgrenzung des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich an geeigneten Stellen um einzelne Grundstücke geringfügig zu erweitern und so einen abgerundeten Ortsrand zu bilden.

Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden. Auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann also verzichtet werden, von einer Umweltprüfung wird ebenfalls abgesehen.

2. Beschleunigtes Verfahren im Außenbereich nach § 13b BauGB-neu

Die Baurechtsnovelle sieht vor, befristet ein beschleunigtes Verfahren analog § 13a BauGB zuzulassen, wenn es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 m² zur Begründung von Wohnungsnutzung handelt, der an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Dies gilt, wenn das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31.12.2019 eingeleitet und ein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2021 gefasst wird.

Das ausgesuchte Verfahren wird vom Stadtplanungsamt durchgeführt. Die Beauftragung eines externen Planungsbüros bringt keine zeitlichen Vorteile. Da die finanziellen Auswirkungen noch nicht bekannt sind, ist die Umsetzung deshalb auch von dem zur Verfügung stehenden Budget abhängig.